



VERBAND SCHWEIZER BERUFSFAHRER
www.routiersthurgau.ch

STATUTEN SEKTION THURGAU

Art. 1

Unter dem Namen „Sektion Thurgau“ / Les Routiers Suisses besteht ein Verein und ist geregelt nach den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 66 ff. des ZGB. Für alles weitere sind diese Statuten denen der Dachorganisation „Les Routiers Suisses“ unterworfen.

Sektion Thurgau umfasst nur Mitglieder welche dem Gesamtverband Les Routiers Suisses angehören.

Art. 2

Die Sektion Thurgau ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die Sektion Thurgau bezweckt, die Bestrebung der Les Routiers Suisses zu unterstützen, die gegenseitige Unterstützung der Berufsfahrer zu fördern und sich der Probleme der Berufsbildung anzunehmen.

Art. 4

Die Sektion Thurgau ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch die Unterstützung aller Bestrebungen zur Verbesserung der Berufs- und Verkehrsverhältnisse, die ausserberufliche Weiterbildung und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 5

Mitglied der Sektion Thurgau kann jeder Berufsfahrer inkl. Lastwagenführerlehrling werden. Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verband „Les Routiers Suisses“. Betreffend Freunde der Berufsfahrer gelten sinngemäss die Statuten der „Les Routiers Suisses“.

Die Aufnahme kann durch die Sektion Thurgau verweigert werden, wenn dies im Interesse des Berufs- oder Verbandsansehens als notwendig erscheint.

Art. 6

Der Austritt aus der Sektion Thurgau erfolgt bei Domizilwechsel und Übertritt in eine andere Sektion ohne Kündigungsfrist.

Für den Austritt aus dem Verband siehe Statuten Verband Art. 7

Art. 7

Die Sektionsmitgliedschaft bringt ihren Willen zum Ausdruck durch:

- a) Jahresversammlung
- b) Sektionsvorstand
- c) Sektionsrevisoren

Bei Sektionsversammlungen entscheidet das einfache Mehr. Auf Wunsch von mindestens 1/5 der anwesenden Sektionsmitglieder hat die Wahl geheim zu erfolgen. Bei Stichentscheid zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 8

Mitglieder der Sektion sollten an die Sektionskasse einen jährlichen durch die Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, entrichten. Dieser ist Voraussetzung für die Wertung der Jahresmeisterschaft.

Ausgenommen sind Lastwagenführerlehrlinge

Dieser Beitrag ist unabhängig von den Verbandsbeiträgen an „Les Routiers Suisses“

Art. 9

Die Sektion Thurgau führt eine Jahresmeisterschaft gemäss Reglement durch.

Art. 10

Die Jahresversammlung findet statt auf Beschluss des Sektionsvorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Sektionsmitglieder. Diese Versammlung fasst für die Gesamt-Mitgliedschaft verbindliche Beschlüsse. Die Jahresversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Die Traktanden sind jedem Mitglied rechtzeitig und schriftlich bekanntzugeben. Der Jahresversammlung sind folgende Geschäfte zu unterbreiten:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Protokoll der letzten Jahresversammlung
- c) Jahresrechnung / Revisorenbericht
- d) Wahl des Sektionsvorstandes und der Revisoren
- e) Tätigkeitsprogramm
- f) Festsetzung des freiwilligen Jahresbeitrages
- g) Jahresmeisterschaft
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Dienstleistungen an die Mitglieder
- j) Mitteilungen und Ehrungen

Art. 11

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit. Präsident und Kassier können nicht im gleichen Jahr zurücktreten.

Die Revisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jeweils der amtsälteste Revisor ersetzt wird.

Art 12

Dem Sektionsvorstand obliegen:

- a) Führung der Sektion und die Betreuung seiner Mitglieder
- b) ausserberufliche Weiterbildung (techn. Kurse usw.)
- c) Bestimmung der Sektionsdelegierten
- d) Pflege der Kameradschaft (Ausflüge, Wanderungen usw.)
- e) Anträge betreffend Ehrungen
- f) Betreuung der Lastwagenführerlehrlinge

Art. 13

Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Sektionsgeschäfte. Er vertritt die Sektion nach aussen und ist in steter Verbindung mit dem Kassier und dem Sekretär.

Präsident und Kassier sind unterschiftberechtigt

Art. 14

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Sektion. Sie erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen in die Rechnungsführung der Sektion.

Art. 15

Langjährige Mitglieder , welche ganz besondere Dienste für die Sektion Thurgau geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder der Sektion Thurgau zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 16

Von jeder Jahresversammlung und Vorstandssitzung ist vom Aktuar ein schriftliches Beschlussfassungsprotokoll zu erstellen.

Art. 17

Wird die Auflösung der Sektion Thurgau durch die Jahresversammlung beschlossen, so hat diese zu bestimmen, was mit dem Barvermögen und dem Inventar der Sektion Thurgau zu geschehen hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung keine neue Sektion gegründet, verfällt alles Vermögen und Inventar dem Verbands „Les Routiers Suisses“.

Wird die Sektion Thurgau in neue Sektionen aufgeteilt, so wird Vermögen und Inventar nach Anzahl der Mitgliedern der neuen Sektion aufgeteilt.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 5. März 2005 in Frauenfeld

Les Routiers Suisses – Sektion Thurgau

Der Präsident: Kurt Holinger



Die Sekretärin: Isabelle Hess

